



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

**Heck, Philipp**

**Tübingen, 1931**

3. Behandlung

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

eine Anforderung an die Fähigkeit des Forschers zu historischer Anschauung, die weit geht, und die nur allmählich durch Beobachtung konkreter Fälle und die Verallgemeinerung solcher Wahrnehmungen erfüllt werden kann.

Wir müssen ferner aus den gewonnenen Erkenntnissen, aus der Seinsschau, wie man sagen kann, die richtigen Folgerungen für die wissenschaftliche Behandlung ziehen. Wir müssen Übersetzungsprobleme erkennen, uns daran gewöhnen, grundsätzlich die Äquivalentfrage zu stellen<sup>1)</sup>. Wir müssen endlich nach den Hilfsmitteln fragen, die für die Lösung dieser neuen Aufgabe verwendbar sind.

3. Unsere Geschichtswissenschaft hat diese Aufgaben einigermaßen vernachlässigt, und die Rechtsgeschichte erst recht. Meine früheren Hinweise sind bei meinen rechtshistorischen Mitforschern auf geringes Verständnis gestoßen<sup>2)</sup>. Auch Spezialuntersuchungen der Historiker sind mir nicht bekannt geworden. Das große Lehrbuch von BERNHEIM übergeht die Übersetzungslehre vollständig. BRESLAU behandelt in seinem Handbuche der Urkundenlehre die Urkundensprache sehr eingehend<sup>3)</sup>, aber über den Übersetzungsvorgang wird nichts gesagt. Gleiches gilt von der Urkundenlehre in dem Handbuche von BELOW und MEINECKE. MEISTER betont allerdings in seinem Grundriß<sup>4)</sup> die Notwendigkeit, den Übersetzungsvorgang bei der Auslegung zu beachten, aber MEISTER verweist dabei nur auf meine eigenen Ausführungen im Hantgemal. Daraus ist zu schließen, daß speziellere Untersuchungen der Historiker auch MEISTER nicht bekannt waren. Es dürfte daher eine Lücke bestehen, die der Ausfüllung bedarf.

<sup>1)</sup> Auch die theoretische Einsicht ersetzt noch nicht die Gewöhnung. Als ich meine Biergelden veröffentlichte (1900) standen mir die Grundzüge der Übersetzungskritik bereits klar vor Augen. Aber ich habe es damals trotzdem versäumt, das oben erwähnte Würzburger Privileg von 1168 nach der Methode der Übersetzungskritik auszulegen. Dadurch habe ich mir besonders einleuchtende Nachweisungen für meine richtige Deutung der Bargildestelle entgehen lassen, die ich jetzt nachbringe. Vgl. unten § 52, N. VI. Es bedarf der Einübung, um die Übersetzungskritik richtig zu handhaben.

<sup>2)</sup> Eine Ausnahme macht F. BEYERLE in seiner Rezension meiner Lex Fris. unten S. 29. Anm. 3.

<sup>3)</sup> 2. Aufl. II S. 557–608.

<sup>4)</sup> Grundriß der Geschichtswissenschaft I 6 a S. 32.